



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 640
vom 9. Januar 2013**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum
Basisprospekt vom 12. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**MINI Future
Optionsscheinen**

bezogen auf

**den DAX® Performance-Index bzw.
den EURO STOXX 50® (Kursindex) bzw.
den Standard & Poor's 500® Index bzw.
den TecDAX® Performance-Index
(jeweils der "Index")**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

Lizenzerklärung: Die Bezeichnung "EURO STOXX 50® (Kursindex)" (EURO STOXX 50®) ist eingetragenes Warenzeichen der STOXX Limited, Zürich (Schweiz).

Die Bezeichnung **Standard & Poor's 500® Index** ("S&P 500®") ist eingetragene Marke von The McGraw-Hill Companies, Inc.

TecDAX® Index ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

DAX® Index ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1. Angaben über die Wertpapiere	4
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	7
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	10
4. Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	12
5. Angaben über die Emittentin	13
6. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren.....	13
7. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin	16
II. RISIKOFAKTOREN	17
1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren.....	17
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	19
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	22
4. Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	25
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	26
IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	26
V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	27
1. Angaben über die Wertpapiere	27
2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland.....	31
3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich.....	31
4. Angaben über den Referenzbasiswert.....	32
VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT.....	38
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	38
2. Lieferung der Optionsscheine	38
3. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	38
VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN.....	42
VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN	43
X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	siehe Seite 185 des Basisprospektes
A. ALLGEMEINE ANGABEN	siehe Seite 185 des Basisprospektes
B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	siehe Seite 190 des Basisprospektes
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009	siehe Seite 190 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010	siehe Seite 216 des Basisprospektes
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2011.....	siehe Seite 239 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von MINI Future Optionsscheinen bezogen auf Indizes gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Optionsscheine vom 12. Juni 2012 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der "Basisprospekt" bzw. als der "Prospekt" bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen "Optionsscheinbedingungen für MINI Future Long bzw. Short Optionsscheine" werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Optionsscheinbedingungen für MINI Future Long bzw. Short Optionsscheine angepasst. Die Endgültigen Optionsscheinbedingungen ersetzen die "Optionsscheinbedingungen für MINI Future Long bzw. Short Optionsscheine" des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die "Endgültigen Optionsscheinbedingungen").

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "Emittentin") am Ausgabetag begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts (der "Referenzbasiswert", im Folgenden auch als "**Referenzindex**" bezeichnet) und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in Euro ("EUR") (die "Auszahlungswährung"^{*}) zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.

Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

Typ Long

MINI Future Long Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Höhe des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent (der "**Mindestbetrag**") pro Optionsschein. (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Typ Short

MINI Future Short Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen Maßgeblichem Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Höhe des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, entspricht der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent (der "**Mindestbetrag**") pro Optionsschein. (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Aufstockung

Im Fall einer Aufstockung dieser Emission von Optionsscheinen werden die im Prospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen durch die Optionsscheinbedingungen der zuvor emittierten Optionsscheine (die "**Zuvor Emittierten Optionsscheine**") ersetzt. Die Optionsscheine, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Optionsscheine auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörsen einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 9. Januar 2013 geplant.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Verbriefung

Die Optionsscheine werden jeweils durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den

Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Ausgabetag

9. Januar 2013

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

11. Januar 2013

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.

Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

Typ Long

MINI Future Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB*) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des

* BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

Auszahlungsbetrag = (Stop Loss Referenzstand - Maßgeblicher Basiskurs) x Bezugsverhältnis

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet) pro Optionsschein entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. **Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Im Fall der vorliegenden Optionsscheine ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

Typ Short

MINI Future Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet) pro Optionsschein entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. **Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Im Fall der vorliegenden Optionsscheine ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbrieften. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigter werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen ("**Mindestzahl**") oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine zwei Bankgeschäftstage **vor** dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) der Auszahlungsbetrag pro Optionsschein lediglich dem Mindestbetrag entsprechen kann und der Verlust damit nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entsprechen kann und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der, im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin, begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem

Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigten werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Im Fall der vorliegenden Optionsscheine können Kursänderungen unter Umständen zu einem Stop Loss Ereignis führen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbrieften, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigten werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren – einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Im Fall der vorliegenden Optionsscheine ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß den Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

4. Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden

Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.

5. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Gesellschaft**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

6. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärzte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin – zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Optionsscheininhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Optionsscheininhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts oder auf den Wert der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Optionsscheininhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Optionsscheininhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Optionsscheininhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, das die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Optionsscheininhaber zu verbürgen. Die Optionsscheininhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Optionsscheininhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

7. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

Die Angaben zu den ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin auf Seite 48 des Basisprospekts werden durch die folgenden Angaben vollständig ersetzt, da der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012 der Emittentin veröffentlicht wurde.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2011 und zum 30. Juni 2012 entnommen wurden. Der Halbjahresabschluss 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") in Verbindung mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ("BilMoG") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt. Die weiteren vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Halbjahr 30. Juni 2011 EUR	Halbjahr 30. Juni 2012 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	0,00 6.546.149.072,45	0,00 4.039.001.476,37	53.405,56 7.335.036.058,99	13.145.000,00 4.286.931.422,35
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	5.011.263.735,34	3.105.552.878,34	6.237.558.558,04	3.399.699.996,89
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.534.885.664,54	933.449.511,02	1.097.478.548,41	900.377.159,38
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.981.881,05	738.030,97	475.594,85	433.797,71
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.981.881,05	-738.030,97	-475.594,85	-433.797,71

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin – zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Optionsscheininhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Optionsscheininhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts oder auf den Wert der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden. Die Optionsscheininhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Optionsscheininhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Optionsscheininhaber zu verbürgen. Die Optionsscheininhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Optionsscheininhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht und durch Mitteilung der

entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.

Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

Typ Long

MINI Future Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses,

spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

Auszahlungsbetrag = (Stop Loss Referenzstand - Maßgeblicher Basiskurs) x Bezugsverhältnis

Der Auszahlungsbetrag kann auch lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in Höhe des Mindestbetrags pro Optionsschein). **Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Im Fall der vorliegenden Optionsscheine ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

Typ Short

MINI Future Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "Emittentin") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

Auszahlungsbetrag = (Maßgeblicher Basiskurs - Stop Loss Referenzstand) x Bezugsverhältnis

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in Höhe des Mindestbetrags pro Optionsschein) **Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Im Fall der vorliegenden Optionsscheine ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbrieften. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigten werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen ("**Mindestzahl**") oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine zwei Bankgeschäftstage **vor** dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) der Auszahlungsbetrag pro Optionsschein lediglich dem Mindestbetrag entsprechen kann und der Verlust damit nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entsprechen kann und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der, im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin, begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erhöhen wird. **Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert getätigten werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Im Fall der vorliegenden Optionsscheine können Kursänderungen unter Umständen zu einem Stop Loss Ereignis führen.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Börsenhandel im Freiverkehr einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbrieften, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigten werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren – einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswert - berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörsen, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Im Fall der vorliegenden Optionsscheine ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß den Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

4. Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 74 des Basisprospektes

IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Siehe Seite 75 des Basisprospektes

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.

Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

(a) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung*^{*}

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung, jeweils wie nachfolgend definiert, zu zahlen.

Typ Long

MINI Future Long Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Höhe des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent (der "**Mindestbetrag**") pro Optionsschein und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Im Fall der vorliegenden Optionsscheine ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen - also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Typ Short

MINI Future Short Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Aktien angepasst wird.

Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen Maßgeblichem

Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Höhe des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, entspricht der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent (der "**Mindestbetrag**") pro Optionsschein und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Stop Loss Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Im Fall der vorliegenden Optionsscheine ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen - also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

(b) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

International Securities Identification Number (ISIN) und Wertpapierkennnummer (WKN)

Die ISIN und die WKN für die Optionsscheine sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, dort § 1, zu entnehmen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 8. Januar 2013 beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

Ausgabetag

9. Januar 2013

Angabe des Zahltags/Valuta und Emissionstermines

11. Januar 2013

Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland**" ab Seite 96 des Basisprospektes zu entnehmen.

3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in der Republik Österreich sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**" ab Seite 99 des Basisprospektes zu entnehmen.

4. Angaben über den Referenzbasiswert

Der den Optionsscheinen zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Optionsscheinbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite
EURO STOXX 50® (Kursindex), ISIN EU0009658145	www.stoxx.com
DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008	http://deutsche-boerse.com
Standard & Poor's 500 Index (S&P 500 ®), ISIN US78378X1072	www.standardandpoors.com
TecDAX® Performance-Index, ISIN DE0007203275	http://deutsche-boerse.com

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Indexfestlegungsstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

Referenzbasiswertbeschreibung

EURO STOXX 50® (Kursindex)

Der EURO STOXX 50® (Kursindex) basiert auf einem Index-Konzept der STOXX Limited, Zürich (Schweiz) - einem Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Börse AG und der SIX Group AG - und wird von ihr ermittelt.

Der EURO STOXX 50® Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145, Bloomberg: SX5E) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der EURO STOXX 50® Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden berücksichtigt, deren Ausschüttungsbetrag ausserhalb der normalen Dividenden-Regelung liegt oder Ausschüttungen, die von der jeweiligen Gesellschaft als außerordentliche oder Sonderzahlung gewährt werden, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen. Bei der Berechnung des Performance-Index hingegen werden sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen.

Der Index leitet sich von dem EURO STOXX® ab, der sich wiederum von dem STOXX® TMI ableitet. Über die Internet-Seite www.stoxx.com sind gegenwärtig Angaben zur Wertentwicklung und weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index abfragbar. Hier ist unter anderem auch der "STOXX® Index Guide", der unter dem Menüpunkt: STOXX® Indices -> Rulebooks -> STOXX® Index Guide veröffentlicht wird, zu finden.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

DAX® Performance-Index

Der DAX® misst die Performance der 30 hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung größten deutschen Unternehmen des Prime Standard. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra. Seine Berechnung beginnt um 9.00 Uhr und endet mit den Kursen aus der Xetra-Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Diese und weitere Angaben sowie Informationen zur Wertentwicklung und der Leitfaden können gegenwärtig in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite, aufgesucht werden. Die Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe übernehmen für den Inhalt keinerlei Gewähr.

Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)

Der S&P 500® wird von der Standard & Poor's Corporation veröffentlicht und soll Preisbewegungen von Stammaktien von 500 Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika widerspiegeln.

Die Berechnung des Wertes des S&P 500® beruht dabei auf dem relativen gesamten Marktwert (wie im folgenden definiert) der Stammaktien von 500 Gesellschaften im Vergleich zur Summe der durchschnittlichen Marktwerte der Stammaktien von 500 entsprechenden Gesellschaften während des Basiszeitraums von 1941 bis 1943. Die 500 Gesellschaften sind weder die 500 größten Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange notiert werden, noch werden alle 500 Gesellschaften an dieser Börse notiert.

Die Standard & Poor's Corporation wählt die Gesellschaften, aus denen der S&P 500® zusammengesetzt ist, mit dem Ziel aus, eine Branchenverteilung zu erreichen, die in etwa der Branchenverteilung aller an der New York Stock Exchange notierten Stammaktien entspricht und die die Standard & Poor's Corporation als ein Modell für die Zusammensetzung des gesamten Marktes benutzt.

Die von der Standard & Poor's Corporation verwendeten maßgeblichen Kriterien umfassen dabei unter anderem die Rentabilität der jeweiligen Gesellschaft, das Ausmaß, in dem eine Gesellschaft die Branche repräsentiert, der sie zugeordnet wird, den Umfang, in dem der Kurs der Stammaktie in der Regel auf Veränderungen in der jeweiligen Branche reagiert sowie den Marktwert und die Handelsaktivitäten in den Stammaktien einer solchen Gesellschaft.

Um die genannten Kriterien zu erfüllen kann die Standard & Poor's Corporation von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen Gesellschaften in den S&P 500® aufnehmen oder Gesellschaften von der Liste der im S&P 500® enthaltenen Gesellschaften streichen. "Marktwert einer Aktie" im Sinne dieser Beschreibung ist das Produkt aus dem Marktkurs der Aktie dieser Gesellschaft und der Anzahl aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien der jeweiligen Gesellschaft.

Informationen über den Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®) und Angaben zur Wertentwicklung können gegenwärtig im Internet auf der Seite www.indices.standardandpoors.com oder eine diese Seite ersetzende Internetseite abgerufen werden.

TecDAX® Performance-Index

Der TecDAX® Index wurde am 24.03.2003 eingeführt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis 1000, Basisdatum 30.12.1997. Im DAX®, MDAX®, SDAX®, und TecDAX® sind gegenwärtig nur Aktiengattungen vertreten, die im Prime Standard gelistet sind, in Xetra fortlaufend gehandelt werden und einen Mindest-Free Float von 10 % aufweisen. Für die Aufnahme in den TecDAX® Index müssen die Aktiengattungen aus den als technologisch eingruppierten Sektoren kommen. Die Deutsche Börse berechnet den TecDAX® Index aus den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra® der im Index enthaltenen Werte. Der "offizielle" Schlusskurs errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. letzten Preisen) aus Xetra®. Der TecDAX wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den Performance-Index.

Im TecDAX® Index sind die 30 größten und liquidesten Technologiewerte des Prime Segments unterhalb des DAX® enthalten. Die Aufnahmekriterien und weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, die Veränderungen seiner Bestandteile sowie Angaben zur Wertentwicklung sind gegenwärtig auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Die Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe übernehmen für den Inhalt keinerlei Gewähr.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

DAX® Performance-Index

Der DAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den DAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDENE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE

DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDENE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES DAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)

Die Bezeichnung "S&P 500®" ("Standard & Poor's 500®") ist eingetragenes Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc.

Standard & Poor's Corporation und McGraw-Hill Companies, Inc. sind Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung der vorgenannten Markenzeichen ist der Emittentin aufgrund von Lizenzverträgen zwischen den Lizenzgebern und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden von den Lizenzgebern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Lizenzgeber machen keinerlei Zusagen oder übernehmen irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Anlage in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen den Lizenzgebern und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für Standard & Poor's 500® und bestimmter Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Lizenzgeber. Der Index wird von den Lizenzgebern festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Lizenzgeber sind nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der der Abrechnungsbetrag für die Wertpapiere ermittelt wird. Die Lizenzgeber treffen keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE LIZENZGEBER GARANTIEREN NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNEHMEN IRGENDENE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE LIZENZGEBER MACHEN KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNEHMEN IRGENDENE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNEHMEN DIE LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN LIZENZGEBERN UND DEM LIZENZNEHMER.

EURO STOXX 50® (Kursindex)

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für EURO STOXX 50® und bestimmter Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDERLEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILL SCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.

TecDAX® Performance-Index

Der TecDAX® ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den TecDAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

VI. **BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT**

1. **Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 9. Januar 2013 bis zur automatischen Ausübung bzw. bis zur Kündigung durch die Emittentin interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP60JC2	1,15	5000000
DE000BP60JD0	0,95	5000000
DE000BP60JE8	0,75	5000000
DE000BP60JF5	0,55	5000000
DE000BP60JG3	0,35	5000000
DE000BP60JH1	0,15	5000000
DE000BP60JJ7	0,33	5000000
DE000BP60JK5	0,36	5000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP60JL3	0,12	5000000
DE000BP60JM1	1,25	5000000
DE000BP60JN9	1,05	5000000
DE000BP60JP4	0,85	5000000
DE000BP60JQ2	0,65	5000000
DE000BP60JR0	0,45	5000000
DE000BP60JS8	0,25	5000000
DE000BP60JT6	0,05	5000000

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Es werden je Serie die in oben stehender Tabelle angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. **Lieferung der Optionsscheine**

Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.

3. **Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in der Republik Österreich geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich gültig.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments

und des Rates (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

(a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospектs beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospектs enden muss; bzw.

(b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospектs durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundesinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Verkaufsbeschränkungen für die Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich angeboten, verkauft oder auf professioneller Basis weiterverkauft werden, und weder dieser Prospekt noch eine in den Wertpapieren enthaltene Investment-Werbung darf in der Schweiz verbreitet oder in einer Art vertrieben werden, welche ein öffentliches Angebot im

Sinne des Artikels 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts ("CO") oder eine öffentliche Werbung gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen ("CISA"), gemäß der dieses Gesetz implementierenden Rechtsverordnungen und des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FINMA") darstellen würde.

Ohne das oben Gesagte einzuschränken dürfen die Wertpapiere keiner Person in der Schweiz angeboten werden, welche kein "Qualifizierter Anleger" ist und sie dürfen nur über marktübliche Wege gemäß Artikel 10(3) CISA sowie gemäß der diesen Artikel implementierenden Rechtsverordnungen und gemäß des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der FINMA verkauft werden.

Dieser Prospekt ist kein vereinfachter Prospekt innerhalb der Bedeutung des Artikels 5 der CISA, noch ein Prospekt gemäß der Artikel 652a und 1156 CO, noch ein Börsenzulassungsprospekt gemäß der Regelungen der Schweizerischen Börse SIX.

Die Wertpapiere werden nicht an der Schweizerischen Börse SIX notiert. Daher erfüllt der Prospekt möglicherweise nicht den Offenlegungsstandard der Börsenzulassungsregelungen der Schweizerischen Börse SIX. Die Anleger profitieren nicht vom Schutz der CISA oder von der Aufsicht der FINMA.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an den vorgenannten Börsen einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 9. Januar 2013 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 112 des Basisprospektes

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012.

IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Endgültige Optionsscheinbedingungen

MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsscheine*

§ 1 Optionsrecht, Definitionen

(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") eines MINI Future Long Optionsscheines bzw. MINI Future Short Optionsscheines (der "**Optionsschein**", zusammen die "**Optionsscheine**" bzw. das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den in nachstehender Tabelle jeweils aufgeführten Index (jeweils der "**Referenzbasiswert**", im Folgenden auch als der "**Referenzindex**" bezeichnet) das Recht (das "Optionsrecht" bzw. das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages in Euro ("**EUR**") (die "**Auszahlungswährung**"**) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrages entspricht ein Indexpunkt der Währung, die in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Referenzbasiswert in der entsprechenden Fußnote zugeordnet ist und aus der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird.

(2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") der in der Auszahlungswährung ausgedrückte Differenzbetrag ("**D**")

im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines

zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachstehender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**B**") (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$\mathbf{D = (Ausübungskurs - Maßgeblicher Basiskurs) \times (B)}$$

im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs (wie in nachstehender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**B**") (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$\mathbf{D = (Maßgeblicher Basiskurs - Ausübungskurs) \times (B)}$$

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent (der "**Mindestbetrag**") pro Optionsschein (Hinweis: bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Die Emittentin wird innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

Die nachfolgenden vier Absätze zur Umrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Referenzbasiswert zugeordnete Währung nicht die Auszahlungswährung EUR ist.

* Der nachstehenden Tabelle ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

** Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBP**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Für die Umrechnung in EUR ist der am Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite ECB37 veröffentlichte Referenz-Kurs ("Euro foreign exchange reference rate") maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite <http://www.ecb.de> angezeigten, betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs der jeweiligen Währung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Währung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) durch Bekanntmachung gemäß § 9 unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Währung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für die jeweilige Währung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

(3) Wenn der Referenzkurs (wie in Absatz (4) definiert) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines) und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in **diesem** Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 5 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (\mathbf{B})$$

im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times (\mathbf{B})$$

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich (im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines) bzw. größer oder gleich (im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines) dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in Höhe des Mindestbetrags pro Optionsschein.) Hinweis: bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet.

Hinsichtlich Zahlungszeitpunkt und gegebenenfalls Umrechnung gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

- "**Anfänglicher Basiskurs**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Anfängliche Basiskurs und dient bei der **ersten** Anpassung zur Berechnung des jeweiligen **Maßgeblichen Basiskurses**.

- "**Anpassungstag**": ist jeder Kalendertag.

- "**Auflösungsfrist**": ist eine Frist von maximal drei Handelsstunden an der Referenzstelle nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der offizielle Schlusskurs des Referenzbasiswerts am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgelegt und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst nach dem offiziellen Handelsbeginn am darauf folgenden Geschäftstag. Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Referenzkurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 7 Anwendung.

- "**Ausübungskurs**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts.

Sollte an diesem Tag der Ausübungskurs nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts der Ausübungskurs.

- "**Ausübungstag**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 31. Januar 2013.

- "**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- "**Bewertungstag**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der früheste der folgenden Tage:

(a) der Ausübungstag,

(b) der Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, spätestens jedoch der Tag, an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird, oder

(c) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4) erklärt.

Ist der Bewertungstag kein Geschäftstag, dann gilt der nachfolgende Geschäftstag als Bewertungstag.

- "**Bezugsverhältnis**" ("B"): ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

- "**Börsengeschäftstag**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem die in nachstehender Tabelle aufgeführten Optionsscheine an einer Börse, an der sie in den Handel einbezogen wurden, gehandelt werden oder gehandelt wurden.

- "**Dividende**" ("Div"): Die nachfolgende Regelung findet nur bei dem Referenzbasiswert EURO STOXX 50® (Kursindex) bzw. Standard & Poor's 500® Index Anwendung: Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen wird im Fall von Dividendenzahlungen für die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte bei der Anpassung des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die jeweilige Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird, im Fall eines MINI Future Long

Optionsscheines, die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bzw., im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines, die Bruttdividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des jeweiligen "neuen" Maßgeblichen Basiskurses in Abzug gebracht.

- "**Finanzierungszeitraum**": ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) - der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses (ausschließlich).

- "**Geschäftstag**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem
(a) die Referenzstelle, die Indexbörsen und die Terminbörsen für den regulären Handel geöffnet sind, und
(b) der Kurs des Referenzbasiswerts durch die in nachstehender Tabelle bestimmte Referenzstelle berechnet wird.

- "**Indexbörsen**": bezogen auf den **DAX®** bzw. **TecDAX®** Performance-Index: ist die Deutsche Börse AG, hier das elektronische Handelssystem Xetra, bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.

- "**Indexbörsen**": bezogen auf den **EURO STOXX 50®** (Kursindex): sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Referenzbasiswert einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des Referenzbasiswertes herangezogen werden.

- "**Indexbörsen**": bezogen auf den **Standard & Poor's 500®** Index: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Referenzbasiswert einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des Referenzbasiswertes herangezogen werden.

- "**Kündigungstermin**": ist jeweils jeder der in § 5 Absatz (4) definierten Termine.

- "**Maßgeblicher Basiskurs**": Der Maßgebliche Basiskurs entspricht zunächst dem Anfänglichen Basiskurs. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basiskurs jeweils neue Maßgebliche Basiskurs wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Im Fall eines MINI Future **Long** Optionsscheines bezogen auf den **DAX®** bzw. **TecDAX®** Performance-Index

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig))

Im Fall eines MINI Future **Long** Optionsscheines bezogen auf den **EURO STOXX 50[®]** (Kursindex) bzw. **Standard & Poor's 500[®]** Index

$$\begin{aligned}\text{Maßgeblicher Basiskurs }_{\text{neu}} &= \\ \text{Maßgeblicher Basiskurs }_{\text{vorangehend}} &\times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}\end{aligned}$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig), "DIV" = Dividende)

Im Fall eines MINI Future **Short** Optionsscheines bezogen auf den **DAX[®]** bzw. **TecDAX[®]** Performance-Index

$$\begin{aligned}\text{Maßgeblicher Basiskurs }_{\text{neu}} &= \\ \text{Maßgeblicher Basiskurs }_{\text{vorangehend}} &\times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)\end{aligned}$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig))

Im Fall eines MINI Future **Short** Optionsscheines bezogen auf den **EURO STOXX 50[®]** (Kursindex) bzw. **Standard & Poor's 500[®]** Index

$$\begin{aligned}\text{Maßgeblicher Basiskurs }_{\text{neu}} &= \\ \text{Maßgeblicher Basiskurs }_{\text{vorangehend}} &\times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}\end{aligned}$$

("R" = Referenzzinssatz, "T" = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig), "DIV" = Dividende)

- "**Maßgeblicher Basiskurs**_{vorangehend}": bezeichnet den Maßgeblichen Basiskurs des Tages, an dem der jeweils aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht.

- "**Referenzbasiswert**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle berechnete und veröffentlichte Wert.

- "**Referenzkurs**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Kurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts.

- "**Referenzstelle**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene ermittelnde Stelle.

- "**Referenzwerte**": sind die dem Referenzindex zugrundeliegenden Aktien.

- "**Referenzzeitraum**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der Zeitraum, von dem Zeitpunkt an, an dem am 9. Januar 2013 der von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Eröffnungskurs festgelegte Kurs des Referenzbasiswerts vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses oder des Stop Loss Ereignisses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser

Regelung der offizielle Eröffnungskurs des Referenzbasiswerts nicht festgelegt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der erste offizielle Kurs des Referenzbasiswerts am 9. Januar 2013 bzw. am nachfolgenden Geschäftstag festgelegt ist.

- "**Referenzzinssatz**" ("R"): bezogen auf den **DAX®** bzw. **TecDAX®** Performance-Index: ist im Hinblick auf die Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses neu der Zinssatz 1-Monats-EURIBOR wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reuters-Seite EURIBOR= (ansonsten auf der Webseite www.euribor-ebf.eu) veröffentlicht wird.

- "**Referenzzinssatz**" ("R"): bezogen auf den **EURO STOXX 50®** (Kursindex): ist im Hinblick auf die Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses neu der Zinssatz 1-Monats-EURIBOR wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reuters-Seite EURIBOR= (ansonsten auf der Webseite www.euribor-ebf.eu) veröffentlicht wird.

- "**Referenzzinssatz**" ("R"): bezogen auf den **Standard & Poor's 500®** Index (S&P 500 ®): ist im Hinblick auf die Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses neu der Zinssatz USD-LIBOR 1M wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite USDLIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite www.bbalibor.com) veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 bekanntgeben.

- "**Stop Loss Ereignis**": tritt ein, wenn der von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle festgelegte Referenzkurs während des Referenzzeitraums die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines).

- "**Stop Loss Referenzstand**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der Kurs, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der vorstehend definierten Referenzkurse als der Stop Loss Referenzstand innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird. Der Stop Loss Referenzstand entspricht jedoch mindestens dem niedrigsten Referenzkurs (im Fall eines MINI Future Long Optionsscheines) bzw. maximal dem höchsten Referenzkurs (im Fall eines MINI Future Short Optionsscheines) während der Auflösungsfrist.

- "**Stop Loss Schwelle**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugeordnete Stop Loss Schwelle (die "Anfängliche Stop Loss Schwelle"). Die Stop Loss Schwelle wird jeweils bei Anpassung des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses wie folgt neu festgelegt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Maßgeblicher Basiskurs x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

- "**Stop Loss Schwellen Anpassungssatz**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in Prozent ausgedrückte und in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugeordnete Anpassungssatz.

- "**Terminbörse**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Terminbörse.

- "Zinsanpassungssatz": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der "**anfängliche Zinsanpassungssatz**"). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in nachstehender Tabelle angegebenen Bandbreite (Abweichung siehe nachstehende Tabelle, jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

Volumen	Referenz- basiswert* ("Referenzindex" mit ISIN)	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Index- punkten****	Anfäng- liche Stop Loss Schwelle* in Index- punkten****	Anfäng- licher Zinsan- pas- sungs- satz*	Zinsanpassungs- satz Bandbreite/ Abweichung*	Stop Loss Schwellen Anpas- sungs- satz* in Prozent	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Indexsponsor"/ "Index- festlegungsstelle")	Termin- börsen**	WKN und ISIN der Options- scheine
5000000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Long	7600,0000	7714,0000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	101,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JC, DE000BP60JC2
5000000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Long	7620,0000	7734,3000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	101,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JD, DE000BP60JD0
5000000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Long	7640,0000	7754,6000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	101,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JE, DE000BP60JE8
5000000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Long	7660,0000	7774,9000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	101,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JF, DE000BP60JF5
5000000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Long	7680,0000	7795,2000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	101,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JG, DE000BP60JG3
5000000	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Long	7700,0000	7815,5000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	101,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JH, DE000BP60JH1
5000000	TecDAX® Performance- Index, DE0007203275	Long	832,2384	857,2056	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	103,00	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JJ, DE000BP60JJ7

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzindex" mit ISIN)	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Indexpunkten****	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Indexpunkten****	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz* in Prozent	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* ("Indexsponsor"/ "Indexfestlegungsstelle")	Terminbörsen**	WKN und ISIN der Optionsscheine
5000000	EURO STOXX 50® (Kursindex), EU0009658145	Long	2661,0000	2687,6100	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	101,00	0,01	STOXX Ltd.	Eurex	BP60JK, DE000BP60JK5
5000000	Standard & Poor's 500® Index, US78378X1072	Long	1442,0000	1456,4200	3,00%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	101,00	0,01	Standard & Poor's Corp.	CBOE (Chicago Board Options Exchange)	BP60JL, DE000BP60JL3
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	7840,0000	7722,4000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JM, DE000BP60JM1
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	7820,0000	7702,7000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JN, DE000BP60JN9
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	7800,0000	7683,0000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JP, DE000BP60JP4
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	7780,0000	7663,3000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JQ, DE000BP60JQ2
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	7760,0000	7643,6000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JR, DE000BP60JR0

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzindex" mit ISIN)	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Indexpunkten****	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Indexpunkten****	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz* in Prozent	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* ("Indexsponsor"/ "Indexfestlegungsstelle")	Terminbörse**	WKN und ISIN der Optionsscheine
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	7740,0000	7623,9000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JS, DE000BP60JS8
5000000	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	7720,0000	7604,2000	2,50%	5% (+/- 2,5 Prozentpunkte)	98,50	0,01	Deutsche Börse AG***	Eurex	BP60JT, DE000BP60JT6

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Referenzbasiswert gehandelt werden

*** hier das elektronische Handelssystem Xetra

**** Für den Referenzbasiswert DAX® Performance-Index entspricht ein Indexpunkt einem EUR.

Für den Referenzbasiswert EURO STOXX 50® (Kursindex) entspricht ein Indexpunkt einem EUR.

Für den Referenzbasiswert Standard & Poor's 500® Index entspricht ein Indexpunkt einem USD.

Für den Referenzbasiswert TecDAX® Performance-Index entspricht ein Indexpunkt einem EUR.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBp**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die "**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex, Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolge-Sponsor**" bzw. die "**Nachfolge-Indexfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolge-Sponsor bzw. von der Nachfolge-Indexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Sponsor bzw. die Nachfolge-Indexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des jeweils maßgeblichen Kurses zugrundezulegen (der "**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

(3) Wenn

- (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,

(c) der Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder

(d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen bzw. Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Referenzindex wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von **vier** Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

(5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.

§ 5 Ausübung der Optionsrechte, Kündigung

(1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.

(2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und nur für jeweils mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine ("**Mindestzahl**") oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

(a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Zahlstelle BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277), welche die folgenden Angaben enthalten muss:

(aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,

(bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

(cc) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

(b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. 7259 bei der CBF.

(c) Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses am Ausübungstag ein Stop Loss Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 5(2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 5(1) zur Anwendung kommt (**auflösende Bedingung**).

(3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig. Werden abweichend von Absatz (2) Satz 1 Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 31. Januar 2013 (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Ausübungskurs (vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 4) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3)). Im Falle des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der zu zahlende Kündigungsbetrag dem Auszahlungsbetrag gemäß § 1 Absatz (3). Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands.

§ 6 Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen unter den Wertpapieren zu leistende Zahlungen werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

(3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.

(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 **Marktstörungen**

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Wenn während des Referenzzeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung **entweder** die Feststellung des Stop Loss Ereignisses aussetzen, **oder** anstelle des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Referenzbasiswerts zur Feststellung eines Stop Loss Ereignisses heranziehen. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörsen, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Referenzindex an der Indexbörsen einbezogen sind oder (ii) von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörsen,

(b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörsen zu tätigen oder

(c) dass die Indexbörsen in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörsen vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörsen oder Terminbörsen den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörsen oder Terminbörsen zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Geschäftstag ankündigt.

(3) Wenn der Bewertungstag um mehr als **acht** Geschäftstage nach Ablauf des jeweils ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzindex, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörsen ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8 **Berechnungsstelle, Zahlstelle**

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 9 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am regulierten Markt einer Wertpapierbörsse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörsen erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Optionsscheininhabern zugegangen.

§ 10 **Aufstockung, Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsscheine**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
- (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

Frankfurt am Main und Paris, den 9. Januar 2013